

## Achtung beim Autoverkauf!

Falls Sie Ihr Fahrzeug verkaufen möchten, empfiehlt der Kreis Soest, dieses vor der Übergabe außer Betrieb zu setzen, also abzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Sie auch nach dem Verkauf bei der Zulassungsbehörde als eingetragener Halter gelten, bis Ihr Fahrzeug außer Betrieb gesetzt oder umgeschrieben wurde.

Mit der Außerbetriebsetzung enden für Sie die Pflichten zur Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer und der Versicherungsprämie und somit auch Ihre Halterhaftung.

Sollte das Fahrzeug nicht außer Betrieb gesetzt werden, sind Sie verpflichtet, den Verkauf Ihres Fahrzeugs unverzüglich Ihrer zuständigen Kfz-Zulassungsstelle, **schriftlich** mitzuteilen.

Die Veräußerungsanzeige ist nicht an Vordrucke gebunden, muss aber folgende Angaben beinhalten:

- Kennzeichen des Fahrzeugs
- Name und Vorname sowie die vollständige Anschrift des Erwerbers
- Schriftliche Bestätigung des Erwerbers, dass die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) übergeben wurde (z.B. Kopie des Kaufvertrages).

Bitte lassen Sie sich beim Abschluss des Kaufvertrages Personalausweis oder Pass des Käufers vorlegen.

Die Unterlassung der nach § 13 Abs. 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vorgeschriebenen Veräußerungsanzeige kann Nachteile zur Folge haben, zum Beispiel die Pflicht zur weiteren Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer und Versicherungsprämie sowie die kostenpflichtige Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs

Beim Verkauf ins **Ausland** sollten Sie unbedingt sicherstellen, dass das Fahrzeug abgemeldet wird, solange Sie noch im Besitz der nötigen Unterlagen sind.

Die Zulassungsstelle ist nicht in der Lage, im Ausland Zwangsmaßnahmen zur Außerbetriebsetzung einzuleiten.

### Ansprechpartner:

**Herr Kroll**  
**02921 30-2714**